



**Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan
„Bühl – Gutenbach – Tierstein“,
7. Änderung in Oberkochen**

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 1 zur Begründung

Gefertigt: Ellwangen, 31.03.2021

Projekt: OK2003/515821
Bearbeiter/in: VM/FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

INHALTSVERZEICHNIS

1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	2
Vorbemerkungen	2
Bestandssituation	3
Planungsrelevante Artengruppen	4
Weiterer Untersuchungsbedarf	4
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	5
Projektwirkungen	5
Betroffenheit der Arten	5
Prüfung der Verbotstatbestände	6
Fazit	7
Erforderliche Maßnahmen	7
Empfehlungen	7

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Stadt Oberkochen beabsichtigt einen Teilbereich des gültigen Bebauungsplanes „Bühl – Gutenbach – Tierstein“ für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zur Nachverdichtung zu ändern.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einem ersten Schritt wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums durchgeführt.

Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind in einem zweiten Schritt die Ergebnisse der RelUs in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.



Abb.01: Untersuchungsraum (Auszug Mapserver LUBW, Abfrage Februar 2021)

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtliche relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 11.02.2021 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst. Der Untersuchungsraum entspricht dabei dem Geltungsbereich. Das Gelände umfasst eine innerstädtische Fläche, welche zu allen Seiten an Siedlungsraum angrenzt. Der Untersuchungsraum besteht hauptsächlich aus einer Wiese mit zerstreuten und lichten Baumbeständen und Ziergehölzen. Vor dem Hintergrund, dass die Wiese als Spielplatz genutzt wird, weist sie zierrasenähnliche Strukturen auf. Es ist davon auszugehen, dass zur Pflege des Geländes eine häufige Wiesenmäh durchgeführt wird und deshalb keine seltenen oder essentiellen Futterpflanzen für besondere Falterarten (z.B. Dunkler-Wiesenknopf-Ameisenbläuling) vorkommen.

Im südlichen Bereich stehen wenige Zypressengewächse (Lebensbaum, Scheinzypresse) und eine Vogelkirsche (Hochstamm, Brusthöhendurchmesser (BHD ca.25cm) mit unterstehendem Blutrotem Hartriegel und Liguster.

Im westlichen Teil des Geländes steht eine lichte Baumgruppe (vermutlich Mirabellenwildlinge), welche aufgrund vieler Baumpilze und dünner Totholzäste insgesamt als abgängig erscheint. Im Bestand sind wenige junge Astfaulhöhlen zu finden, die hinsichtlich des geringen Durchmessers und des geringen vertikalen Ausfallungsgrades keine Eignung für Fledermausquartier und für höhlenbrütende Vogelarten aufweist. Hervorzuheben ist ein altes Nest von Baumbrütern (vermutlich von Elstern) im Kronenbereich. Im Bestand finden sich wie im südlichen Bestand Blutroter Hartriegel und Liguster im Unterstand. Etwas abgesetzt finden sich weitere größere Zypressengewächse.

Aufgrund der spätwinterlichen Begehung konnten typische Standvögel im Siedlungsraum gesichtet werden. Darunter zählten Haussperrlinge, Kohlmeisen, Amseln, Elstern und Buchfinken. Über dem Stadtviertel wurden ein Mäusebussard und Stadtauben gesichtet. Die vorhandenen Baum- und Strauchstrukturen könnten Brut- und Niststandorte für Hecken- und Baumbrüter darstellen. Weiter könnte der Geltungsbereich als Nahrungs- und Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden. Mit der störenden Kulissenwirkung der umgebenden Siedlung sind keine geeigneten Strukturen für bodenbrütende Vogelarten (z.B. Feldlerche) vorhanden.

Lebensraumstrukturen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) sind im vorhandenen Baumbestand nicht vorhanden. Ein Käfervorkommen wird aufgrund der fehlenden Strukturkombination von Baumart (z.B. Eiche, Buche, Platane) und des für ein Vorkommen zu geringen Baumalters und der Baumdurchmesser mit Sicherheit ausgeschlossen.

Ein kleinräumiges Mosaik aus trockenwarmen Strukturen (Versteckmöglichkeiten, Sonn- und Eiablageplätzen usw.), die ein Vorkommen von Zauneidechsen begünstigen könnten, sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. Weiter dürfte der hohe Prädationsdruck durch Katzen aus der Siedlung und die schlechte Vernetzung mit typischen Zauneidechsenlebensräumen ein Vorkommen ausschließen. Das Auftreten weiterer Reptilienarten (z.B. Schlingnatter, Kreuzotter) mit weitaus höheren Lebensraumsprüchen werden ebenso ausgeschlossen. Die relativ wenigen Sträucher innerhalb des Untersuchungsraumes, die Siedlungslage mit fehlender Vernetzung zu strauchreichen Gehölzbeständen im Außenbereich, schließen Haselmäuse für den Standort mit Sicherheit aus.

Auf dem Gelände befinden sich keine Teiche, Gräben und Kleingewässer in ihrer Funktion als Amphibienlaichhabitat oder Lebensraum für Fische, Libellen und Molusken.

Planungsrelevante Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden. Ausschließlich Fledermäuse und Vögel können aufgrund von vorhandenen Lebensraumstrukturen als planungsrelevant benannt werden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Zur abschließenden Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse und Vögel keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich.

2. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektwirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen

Nach derzeitigem Planungsstand werden alle vorhandenen Lebensraumstrukturen entfernt und durch Wohngebäude, einer Sozialstation, einer Tiefgarage und Grünflächen ersetzt. Das Vorhaben bringt somit eine Überbauung und Versiegelung der Vegetationsflächen mit sich. Die Gebäude verursachen kleinklimatische Veränderungen und der Boden- und Wasserhaushalt wird kleinräumig verändert.

Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schwere Baugeräte (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten. Angrenzende Lebensräume werden dadurch vorübergehend beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Nachverdichtung ist mit einer geringen Zunahme von siedlungstypischen Wirkungen (z.B. Lärm, Licht) zu rechnen.

Betroffenheit der Arten

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen der Vögel und Fledermäuse hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

Fledermäuse

Quartiere

Das Plangebiet weist aufgrund des geringen Totholzbestands und der kleinformigen Baumhöhlen keine nutzbaren Quartierstrukturen auf. Durch fehlende Quartiere im Vorhabenbereich kann eine Schädigung von schlafenden Fledermäusen durch Gehölzrodungen ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Der vorhandene Baum- und Strauchbestand ist nicht als Leitstruktur geeignet. Der Vorhabenbereich könnte von Fledermäusen der Siedlung (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) zur nächtlichen Jagd aufgesucht werden. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße dürfte es sich allenfalls um ein Teiljagdhabitat der lokalen Fledermauspopulation handeln. Die alleinige Betroffenheit eines Jagdhabitats löst keine Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aus, sofern es sich nicht um ein für den Fortbestand essenzielles Jagdhabitat handelt. Dies kann beispielsweise durch das weitaus größere und den strukturell besser geeigneten Grünflächen um den Gutenbach ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Vögel

Nist- und Brutstätten

Im Plangebiet liegen neben einem bestehenden Vogelnest weitere potenzielle Vogelbrutplätze in den Gehölzen für störungstolerante, heckenbrütende (z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink) und für baumbrütenden Vogelarten (z.B. Rabenkrähe, Elster) vor. Durch die Rodung des Plangebiets bestehen für diese Arten Empfindlichkeiten mit dem potentiellen Verlust an Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG. Dies löst eine weitergehende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld in Form von Vorgärten, dürften für keine der genannten Vogelgilden erhebliche Beeinträchtigungen bestehen. Diesbezüglich ist keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

Prüfung der Verbotstatbestände

Fledermäuse

Tötungsverbot

Durch fehlende Baumquartiere innerhalb des Vorhabengebietes kann ein Quartierverlust durch Rodung und somit auch die Tötung von schlafenden Fledermäusen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schädigungsverbot

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden, da innerhalb des Vorhabensbereichs keine Fledermausquartiere vorhanden sind.

Störungsverbot

Potenzielle Sommerquartiere in der Umgebungsbebauung sind nicht auszuschließen (z.B. Fassadenquartiere). Aufgrund der relativ hohen Störungstoleranz des möglichen Artenspektrums (z.B. Zwerg-, Breitflügelfledermaus) innerhalb der Siedlung gegenüber den Projektwirkungen, ist mit hinreichender Sicherheit keine erhebliche Störung der lokalen Fledermauspopulation zu erwarten. Der Verbotsstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Vögel

Tötungsverbot

Die Gehölze könnten von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstörung von Gelegen sowie eine erhebliche Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch eine Gehölzrodung außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

Schadigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist der Verlust von möglichen Fortpflanzungsstätten freibrütender und kulturfolgender Arten (u.a. Amsel, Grünfink) verbunden. Der damit einhergehende Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann dennoch ausgeschlossen werden, da die umliegenden Habitatstrukturen in Form von kleineren Gartenanlagen und hohen Bäumen entlang des Gutenbaches, ohne weiteres die ökologische Funktion der jeweilig verlorengegangenen Fortpflanzungsstätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann (siehe § 44 (5) BNatSchG).

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist mit einer vernachlässigbaren Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) innerhalb der Siedlung zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind für das mögliche störungstolerante Brutvogelspektrum aus den genannten Gilden als unerheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen potentiell vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

Fazit

Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungsmaßnahme werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.

Erforderliche Maßnahmen

Vögel

Vermeidungsmaßnahme „Rodungszeitpunkt“

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, sind die erforderlichen Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Empfehlungen

Zur Verbesserung der örtlichen Brutraumstruktur für höhlenbrütende Vogelarten und der Quartierstruktur für Fledermäuse wird die Anbringung von 5 Vogelnistkästen mit unterschiedlichen Radien der Einfluglöcher sowie von 3 Fledermauskästen mit nach unten geöffnetem Einflugsplatt in der näheren Umgebung empfohlen, z.B. entlang des Gutenbaches.